

471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 15

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Impfschadengesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/1980 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund

1. des bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, oder
2. einer behördlichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, oder

3. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1977 und 1978, BGBl. Nr. 167/1977 bzw. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980, BGBl. Nr. 563/1978, oder

4. des § 5 des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975,

verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/1980, trifft Vorsorge, daß Schäden, die durch eine auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erfolgte Schutzimpfung gegen Pocken verursacht worden sind, vom Bund entschädigt werden.

Die Weltgesundheitsversammlung hat am 8. Mai 1980 in Genf feierlich deklariert, daß die Welt von der Pockenkrankheit befreit ist. In diesem Zusammenhang hat sie unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, daß Pockenimpfungen aufgelassen werden sollen.

Der Oberste Sanitätsrat hat daraufhin in seiner 150. Vollversammlung am 21. Juni 1980 einstimmig beschlossen, die Aufhebung der Impfpflicht gegen Pocken zu empfehlen.

Im Zusammenhang mit der durch ein eigenes Bundesgesetz vorgesehenen Aufhebung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, ist dafür Sorge zu tragen, daß Impfschäden, welche durch eine Schutzimpfung auf Grund der aufzuhebenden Bestimmungen des Pockenimpfgesetzes verursacht wurden, auch weiterhin nach den Vorschriften des Impfschadengesetzes entschädigt werden.

Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Entschädigungsansprüche auf Grund von Impfungen, welche während der Geltungsdauer der Bundesgesetze, mit welchen die Impfpflicht gegen Pocken in den Jahren 1977 bis 1980 ausgesetzt worden war, vorgenommen wurden, ebenfalls ausdrücklich im Impfschadengesetz festgelegt werden.

Durch ein weiteres Gesetz soll das Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle aufgehoben werden. Dieses sieht in seinem § 5 vor, daß Schäden infolge der dort vorgesehenen Impfungen nach den Bestimmungen des Impfschadengesetzes zu entschädigen sind. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, einen Entschädigungsanspruch für den in Betracht kommenden Personenkreis nunmehr im Impfschadengesetz selbst festzulegen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines diesbezüglichen Bundesgesetzes und zur Vollziehung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Ein Mehraufwand des Bundes in sachlicher und personeller Hinsicht wird durch die Gesetzwerdung dieses Entwurfes nicht bewirkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1 Z 1:

Die vorgeschlagene Formulierung nimmt Bedacht auf die Aufhebung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken. Im übrigen entspricht sie der bisherigen Rechtslage.

Zu § 1 Z 2:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage, wird aber durch die Anführung der behördlichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes präzisiert.

Zu § 1 Z 3:

Der § 3 sowohl des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den

Kalenderjahren 1977 und 1978, BGBl. Nr. 167/1977, als auch des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980, BGBl. Nr. 563/1978, bestimmt, daß die von der Impfpflicht ausgenommenen Kinder der gesetzlichen Schutzimpfung zu unterziehen sind, wenn dies der gesetzliche Vertreter des Kindes verlangt und keine Gründe für den Ausschluß von der Impfung bestehen. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es geboten, die Entschädigungspflicht des Bundes für Schäden infolge derartiger Impfungen ausdrücklich festzulegen.

Zu § 1 Z 4:

Der § 5 des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975, bestimmt:

„Die Grenzkontrollorgane und die im Grenzkontrollbereich (§ 7 Abs. 2 und 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969) Dienst versiehenden sonstigen Behördenorgane und Verkehrsbediensteten sind auf ihr Verlangen und auf Kosten des Bundes einer Pocken-Schutzimpfung zu unterziehen. Auf Gesundheitsschädigungen infolge einer solchen Impfung finden die Bestimmungen des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, Anwendung.“

Da diese Bestimmung infolge der vorgesehenen Aufhebung des erwähnten Bundesgesetzes außer Kraft tritt, ist eine entsprechende Bestimmung ebenfalls in das Impfschadengesetz aufzunehmen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 1. Der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund der Bestimmungen

- a) des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, oder
- b) des § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186,

verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.

Neue Fassung:

§ 1. Der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund

1. des bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, oder
2. einer behördlichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, oder
3. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1977 und 1978, BGBl. Nr. 167/1977 bzw. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980, BGBl. Nr. 563/1978, oder
4. des § 5 des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975,

verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.